

Allgemeine Bedingungen der DUAL Police DO-SB

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der bedingungsgemäße Selbstbehalt, den der Versicherungsnehmer als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der im Fragebogen benannten deutschen Aktiengesellschaft, S.E., VVaG oder KGaA aufgrund der Befriedigung von Haftpflichtansprüchen (Schadenzahlung oder Zahlung aufgrund eines rechtskräftig geschlossenen Vergleichs über den Haftpflichtanspruch) im Rahmen eines D&O-Versicherungsvertrages (Versicherungsvertrag für die im Fragebogen benannte Gesellschaft) selbst zu tragen hat. Der Fragebogen ist Grundlage dieser Versicherung und gilt als wesentlicher Bestandteil.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1 Versicherungsschutz besteht, sofern die dem D&O-Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nach dem 04.08.2009 begangen worden ist.
- 2.2 Für die Bestimmung der Deckungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls im Rahmen des D&O-Versicherungsvertrages maßgeblich.
- 2.3 Der Anspruch auf die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Leistung des Versicherers des D&O-Versicherungsvertrages fällig.
- 2.4 Diese Versicherung deckt ausschließlich den persönlichen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers, der in dem bestehenden D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied tätig ist, vereinbart ist.
- 2.5 Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt.
- 2.6 Sollte im D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft ein höherer Selbstbehalt als der im § 93 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz vorgesehene Mindestprozensatz und/oder Mindestbetrag vereinbart sein, gilt dies für diesen Vertrag nur, wenn es besonders vereinbart ist.
- 2.7 Eine Schadenzahlung des D&O-Versicherers der Gesellschaft löst ohne weitere Prüfung die Zahlungsverpflichtung dieser Selbstbehaltversicherung aus.

3. Dauer der Versicherung

- 3.1 Die Dauer des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer sämtliche versicherte Mandate niederlegt hat; in diesem Fall endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung zum Ablauf der Vertragszeit.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

- 3.2 Versicherungsschutz besteht, sofern der Eintritt des D&O-Versicherungsfalls in die Laufzeit dieses Versicherungsvertrages fällt.
- 3.3 Endet dieser Versicherungsvertrag nach einer Vertragszeit von mindestens einem Jahr, besteht auch Versicherungsschutz für während einer Nachmeldefrist von 60 Monaten nach Vertragsbeendigung unter dem D&O-Versicherungsvertrag eingetretene Versicherungsfälle, sofern die dem D&O-Versicherungsfall zugrunde liegende

Pflichtverletzung zeitlich vor dem Ablauf dieses Versicherungsvertrages, jedoch nach dem 04.08.2009 begangen worden ist. Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Deckungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer kann für Vorstands- oder Aufsichtsratsstätigkeiten in börsennotierten Aktiengesellschaften oder Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG für Versicherungsfälle, bei denen Ansprüche aus der dem D&O-Versicherungsfall zugrunde liegenden Pflichtverletzung gem. § 93 Abs. 6 AktG bzw. § 52a KWG in zehn Jahren verjähren, gegen Zahlung einer Zusatzprämie von 150 % der Prämie der letzten Versicherungsperiode eine Nachmeldefrist von 120 Monaten erwerben. Das Recht zum Kauf der erweiterten Nachmeldefrist kann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Versicherungsvertrages durch Zahlung der Zusatzprämie an den Versicherer ausgeübt werden.

4. Anzeigen und Willenserklärungen, Obliegenheit

- 4.1 Alle Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben.
- 4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jede während der Laufzeit dieses Vertrages eintretende Änderung hinsichtlich der Angaben, die in dem diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fragebogen gemacht wurden, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden D&O-Versicherungsfall anzuzeigen.
- 4.4 Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit die vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich ein deutscher Gerichtsstand und ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

6. Ansprechpartner

6.1 Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

6.2 Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle

DUAL Deutschland GmbH
Schanzenstraße 39 D21
51063 Köln